

Dauer der Unterbringung

Spätestens alle sechs Monate findet bei jedem Patienten eine Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer statt. Es wird dann richterlich entschieden, ob die Voraussetzung für eine Fortdauer der Behandlung - die Erwartung, dass die Therapie erfolgreich beendet werden wird - besteht. Wenn dies nicht gegeben ist, wird die Unterbringung beendet und es erfolgt die Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt. Das Gericht setzt die weitere Vollstreckung der Unterbringung dann zur Bewährung aus, wenn auch außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind. Eine erfolgreiche Therapie dauert im Schnitt zwei Jahre.

Nach den Paragraphen 67 und 67d (1) des Strafgesetzbuches beträgt die Dauer einer Unterbringung in der Erziehungsanstalt mindestens die Hälfte der zusätzlichen Haftstrafe und höchstens zwei Jahre plus zwei Drittel dieser Haftstrafe.

Erfolgreiche Wiedereingliederung

Ziel der Behandlung ist, dass Patienten nach einer erfolgreichen Behandlung im Maßregelvollzug wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und ein abstinentes und straffreies Leben führen. Durch die Suchttherapie einschließlich Arbeitstraining und schulischer Angebote, wie Deutschunterricht, Lese- und Rechtschreibtraining bis hin zum externen Hauptschul- oder gar Realschulabschluss wird die Grundlage für ein Leben in Freiheit und Eigenverantwortung geschaffen.

Entscheidend für das Gelingen der Therapie ist jedoch die Bereitschaft, die eigene Geschichte mit all den schmerzhaften, aber auch den positiven Erfahrungen zu betrachten. Es müssen wichtige Schritte zur Veränderung, insbesondere in Hinblick auf den Suchtmittelkonsum und die rechtswidrigen Taten, erkannt werden, um dann den Mut aufzubringen, Neues kennenzulernen und das Verhalten im Umgang mit sich und anderen Menschen angemessener und weniger zerstörerisch zu gestalten.



Ihre Ansprechpartner

Chefarzt: Hannes Moser
Telefon: 07373 10-3309
E-Mail: hannes.moser@zfp-zentrum.de

Therap. Stellvertreter: Dipl.-Psych. Achim Ringel
 Therapeutischer Leiter der Aufnahmeabteilung 3043
Telefon: 07373 10-3266
E-Mail: achim.ringel@zfp-zentrum.de

Pflegedienstleiter: Günther Butscher
Telefon: 0 7373 10-3287
E-Mail: guenther.butscher@zfp-zentrum.de

Anschrift

ZfP Südwürttemberg
 Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 Zwiefalten
 Hauptstraße 9 | 88529 Zwiefalten
 Telefon 07373 10-0 | Telefax 07373 10-3409
 www.zfp-web.de

1000/Stand: April 2011



information

zfp

Forensische Psychiatrie befasst sich mit juristischen Fragen in Zusammenhang mit Psychiatrie. Eine Teilaufgabe ist der Maßregelvollzug, also die Behandlung psychisch kranker oder suchtmittelabhängiger Rechtsbrecher. Der gesetzliche Auftrag lautet „Besserung und Sicherung“. Die Patienten werden durch umfassende therapeutische und soziale Stabilisierung wieder in die Gesellschaft eingegliedert und auf ein straffreies Leben vorbereitet. Gleichzeitig muss der Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit gewahrt werden. Durch die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) können in Einzelfällen entlassene Patienten auch nachsorgend betreut werden.

Die Aufgabe der Klinik in Zwiefalten

Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Zwiefalten ist zuständig für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß Paragraf 64 StGB.



Im Zwiefalter Maßregelvollzug werden Männer und Frauen auf vier differenzierten Stationen behandelt. Die Zuständigkeit besteht für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Ulm, Tübingen und Ravensburg. Bei etwa 60 Prozent unserer Patienten liegt der Konsum von illegalen Drogen vor, bei etwa 40 Prozent ein Alkoholproblem. Die häufigsten Straftaten sind Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Eigentumsdelikte wie Diebstahl und Raub. Nahezu immer wird neben der Unterbringung auch eine Haftstrafe angeordnet, die sogenannte Parallelstrafe.

Rechts- und Fachaufsicht sowie Kostenträger ist das Sozialministerium Baden-Württemberg.

Stationsgliederung

Station 3043 ist eine geschlossene Aufnahme-Station mit einem gesonderten Krisenbereich. **Kontakt:** 07373 10-3213

Die Station 3040 ist eine geschlossene Therapiestation mit Schwerpunkt Drogenabhängigkeit. **Kontakt:** 07373 10-3520

Die Station 3041 ist eine geschlossene Therapiestation mit Schwerpunkt Alkoholabhängigkeit. **Kontakt:** 07373 10-3265

Die Station 3042 ist eine offene Ausgliederungsstation mit Selbstversorgung der Patienten. **Kontakt:** 07373 10-3520



Behandlungsschwerpunkte

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen der Aufbau der Therapiemotivation und der Beziehung zu den Patienten. Neben Psycho- und Milieuthérapie spielen Bezugspflege, Arbeits-, Ergo- und kreative Therapien wie Musiktherapie, Kunsttherapie und Theaterpädagogik eine große Rolle. Auch psychoedukative Gruppen, soziales Kompetenztraining, Gewaltfreie Kommunikation sowie Sport- und Bewegungstherapie gehören zum Behandlungsprogramm. Um nüchtern und clean neue Erfahrungen zu sammeln und Erlerntes anwenden zu können, gibt es verschiedene personalbegleitete Ausgangsstufen.

Eigenverantwortliche Lockerungen, die zur Entlassvorbereitung wesentlich sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

Während des gesamten Therapieprozesses werden Tests zur Abstinenzkontrolle durchgeführt.

Für die Mitarbeiter werden regelmäßige Fall- und Team-Supervisionen, Sicherheitsinstruktionen sowie interne und externe Fortbildungen angeboten. Das Sicherheitskonzept der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie orientiert sich an personellen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen.

Wir kooperieren mit Nachsorgeeinrichtungen und der ambulanten Suchthilfe, ebenso bestehen enge Kontakte zu Staatsanwaltschaften, Gerichten, der Bewährungshilfe und Vollzugsanstalten.

Nach Paragraf 64 des Strafgesetzbuches soll das Gericht die Unterbringung dann anordnen, wenn

- jemand den Hang hat, „alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen“,
- die Tat im Rausch begangen wurde oder auf seinen Hang zurückgeht,
- wenn aufgrund seines Hanges die Gefahr weiterer erheblicher Taten besteht und
- eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, „die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

Es müssen alle vier Kriterien zutreffen, die Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) spielt dabei keine Rolle.